

## Teil A: Förderrichtlinie Klimaschutz

### Richtlinie des Landkreises Ahrweiler über die Förderung von Maßnahmen zum Klimaschutz

#### 1. Förderziele

Der Kreistag Ahrweiler hat 2011 den Beschluss gefasst, den Stromverbrauch im Kreis bis zum Jahr 2030 bilanziell zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu decken. Zudem hat er sich mit dem Beitritt zum Klimabündnis dazu verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen alle 5 Jahre um 10 % zu reduzieren. Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn sich alle privaten und staatlichen Akteure für den dezentralen Ausbau erneuerbarer Energien engagieren. Nach Maßgabe dieser Richtlinie sollen deshalb die Klimaschutzbemühungen und Klimafolgeanpassungen im Landkreis Ahrweiler unterstützt und gefördert werden.

Maßgeblich der Förderrichtlinie kann der Kreis Ahrweiler Förderprogramme zur Unterstützung von

- Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen zur Strom- oder Wärmezeugung
- Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz
- Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgas-Emissionen
- Maßnahmen zur Anpassung an Klimafolgen

aufstellen.

Eine Unterstützung der Maßnahmen durch andere Zuschüsse öffentlicher Aufgabenträger oder Förderdarlehen der KfW schließt eine Förderung nicht aus.

#### 2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- a. Antragsteller können sein:
  1. Einwohnerinnen und Einwohner,
  2. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften,
  3. Gebietskörperschaften und Ortsbezirke,
  4. Vereine oder Vereinsgemeinschaften,
  5. bürgerschaftliche Initiativen oder Gruppierungen,
  6. Unternehmen und Gewerbebetriebe sowie Selbstständige und Freiberufler,

7. Land- und Forstwirte,
8. Kirchengemeinden,
9. Verbände und Verbandsorganisationen

im Kreis Ahrweiler.

- b. Ausgeschlossen von der Förderung sind politische Parteien und ihre Gruppierungen.
- c. Antragsberechtigte, Antragsverfahren, Förderbedingungen und die Art der Förderung können sich für die einzelnen Förderprogramme unterscheiden und werden in den einzelnen Förderprogrammen (Teil B) entsprechend festgelegt.
- d. Die bereitgestellten Kreismittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltsmittel gewährt werden. Eine Mehrfachförderung aus Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.
- e. Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig, sofern dies auch in den Richtlinien / Vorschriften für die Gewährung dieser anderen Fördermittel bestimmt ist.
- f. Die Förderungen erfolgen nach Maßgabe folgender Vorschriften / Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:
  - der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S.1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3)
  - der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), in der jeweils geltenden Fassung.
- g. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- h. Es gibt die Möglichkeit, Unternehmen in geringem Umfang De-Minimis-Beihilfen zu gewähren. Diese De-Minimis-Beihilfen sind so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind.
- i. Sofern bereits in der Vergangenheit aus anderen Gründen solche De-Minimis-Beihilfen in Anspruch genommen wurden, ist eine vollständige Übersicht über die in den letzten zwei Jahren sowie im laufenden Jahr bezogenen und beantragten Beihilfen einzureichen. Die De-Minimis-Obergrenze darf nicht überschritten werden.

Sofern die beantragte Förderung das verbleibende zulässige Fördervolumen übersteigt, wird nur bis zur Förderhöchstgrenze gefördert. Bei Gewährung der Zuwendung wird eine De-Minimis-Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung ist vom Zuwendungsempfänger zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, oder Landesverwaltung oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.

### 3. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Ahrweiler am xx.xx.2021 in Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den xx.xx.2021  
in Vertretung

Horst Gies MdL  
Erster Kreisbeigeordneter